

Kleine Anfrage

des Abg. Thomas Marwein GRÜNE

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Umsetzungsstand des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (PsychKHG), konkret § 27 – Besuchskommissionen in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Besuchskommissionen sind aktuell in psychiatrischen Akutkliniken und -stationen in Baden-Württemberg bestellt?
2. Wurde der gesetzlich vorgeschriebene Turnus der Besuchskommissionen in den letzten zehn Jahren eingehalten unter Darlegung, wann im Zeitraum von 2013 bis 2024 in der MEDICLIN Klinik an der Lindenhöhe (Station CO) die Besuche durch eine Besuchskommission stattfanden?
3. Gibt es – seit Inkrafttreten des Gesetzes vor zehn Jahren – eine Evaluation zur Umsetzung des PsychKHG, insbesondere im Hinblick auf die Arbeit der Besuchskommissionen (§ 27 PsychKHG)?
4. Wie setzen sich die Mitglieder einer Besuchskommission zusammen unter Darlegung, wie der Anteil von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen ist und welche Voraussetzungen Ehrenamtliche für ihr Amt in einer Besuchskommission mitbringen müssen?
5. Wie wird einer Besuchskommission im Rahmen ihrer Kontrollfunktion die Einsicht in eine Patientenakte ermöglicht unter Angabe, wie häufig eine Einsicht in eine Patientenakte abgelehnt wird?
6. Wird eine Überprüfung von freiheitsentziehenden Maßnahmen, die nicht richterlich angeordnet wurden, durch die Besuchskommission gesichert (vgl. § 25 Absatz 6 und 7 PsychKHG)?
7. Wann wurde der Landtag Baden-Württemberg zuletzt von der Ombudsstelle über die Ergebnisse der Arbeit der Besuchskommissionen informiert?

8. Sind die Berichte der Besuchskommission in einer Akte zusammengefasst unter Darlegung, ob ein Antrag automatisch die Einsicht in die Akte mit allen Berichten beinhaltet oder ob im Antrag spezifiziert werden muss, welche Berichte gewünscht sind, z. B. für einen begrenzten Zeitraum?
9. Welche Möglichkeiten gibt es für Patientinnen/Patienten bzw. für ihre Angehörigen (Betreuerin/Betreuer, Bevollmächtigte/Bevollmächtigter), die Berichte der Besuchskommission einzusehen unter Darlegung, wie diese Akteneinsicht im Einzelnen geregelt ist (insbesondere: dürfen die Berichte nur bei berechtigtem Interesse eingesehen werden, bei welcher Stelle muss Einsicht beantragt werden, ist Einsicht in alle oder nur bestimmte Berichte möglich, welche Kosten sind damit verbunden, wie lange dauert die Bearbeitung, werden die Berichte der Antragstellerin/dem Antragsteller postalisch zugestellt oder erfolgt die Einsicht online)?
10. Wie berechnen sich die Gebühren für die Einsicht in die Berichte unter Angabe, ob die Gebühren pro Bericht oder für alle beantragten Berichte oder für die gesamte Akte berechnet werden?

19.9.2024

Marwein GRÜNE

Begründung

Das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) stärkt den Schutz der Persönlichkeitsrechte von Patientinnen und Patienten während ihrer Unterbringung in der Psychiatrie/neurologischen Stationen.

Bereits 2014 wurde im PsychKHG die Einführung von Besuchskommissionen gesetzlich verankert, um die Versorgungsqualität der Akutkliniken und -stationen, und damit auch die Einhaltung der Vorgaben zur Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM), zu kontrollieren. Die Berichte der Besuchskommissionen sollen dazu beitragen, die Transparenz und Verantwortlichkeit in den Akutkliniken zu erhöhen und kontinuierliche Verbesserungen in der Patientenversorgung zu fördern. Denn in diesem Bereich der psychiatrischen Unterbringung wird besonders stark in die Grundrechte der Betroffenen eingegriffen. Mit der Novellierung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes zum 30. Juni 2019 wurden in Baden-Württemberg strengere Vorgaben zur Anwendbarkeit von FEM in psychiatrischen Akutstationen und Akutkliniken geschaffen.

Mit dieser Kleinen Anfrage soll erfragt werden, ob durch das Berichtswesen der Besuchskommissionen eine Öffentlichkeitskontrolle gewährleistet wird und ob die Aufgabe der Besucherkommissionen – insbesondere das Berichten über Missstände sowie ihre Funktion als Bindeglied zwischen Patienten und Patientinnen, Klinikpersonal und Verwaltung – in den vergangenen zehn Jahren vollumfänglich erfüllt werden konnte.

Antwort

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2024 Nr. SM55-0141.5-79/2942/1 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Besuchskommissionen sind aktuell in psychiatrischen Akutkliniken und -stationen in Baden-Württemberg bestellt?

Insgesamt wurden nach Inkrafttreten des Psychisch-Kranken-Hilfegesetzes (PsychKHG) vier Besuchskommissionen – je eine pro Regierungsbezirk – gebildet und berufen.

2. Wurde der gesetzlich vorgeschriebene Turnus der Besuchskommissionen in den letzten zehn Jahren eingehalten unter Darlegung, wann im Zeitraum von 2013 bis 2024 in der MEDICLIN Klinik an der Lindenhöhe (Station CO) die Besuche durch eine Besuchskommission stattfanden?

Die Besuchskommissionen wurden nach Inkrafttreten des PsychKHG 2015 in der zweiten Jahreshälfte 2015 erstmalig berufen, die ersten Besuche erfolgten ab Februar 2016. Dementsprechend gibt es aus den Jahren zuvor noch keine Berichte einer Besuchskommission. Die Besuchskommission Freiburg hat am 26. Juni 2017 und am 6. März 2024 die MEDICLIN Klinik an der Lindenhöhe besucht. Der 3-jährige Turnus der Besuche in den anerkannten Einrichtungen konnte in den letzten Jahren somit nicht in jedem Fall eingehalten werden. Das lag vor allem daran, dass die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie mit teils strengen Kontaktbeschränkungen, insbesondere in vulnerablen Einrichtungen wie Krankenhäusern, in den Jahren 2020 bis 2022 Besuche in den Kliniken erschwert hat.

3. Gibt es – seit Inkrafttreten des Gesetzes vor zehn Jahren – eine Evaluation zur Umsetzung des PsychKHG, insbesondere im Hinblick auf die Arbeit der Besuchskommissionen (§ 27 PsychKHG)?

Eine Evaluation zur Umsetzung des 2015 in Kraft getretenen Gesetzes hat bisher nicht stattgefunden. Die Ombudsstelle des Landes nach dem PsychKHG hat dem Landtag Baden-Württemberg am 30. November 2018 in ihrem Bericht über ihre Tätigkeit auch über die Arbeit der Besuchskommissionen berichtet.

4. Wie setzen sich die Mitglieder einer Besuchskommission zusammen unter Darlegung, wie der Anteil von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen ist und welche Voraussetzungen Ehrenamtliche für ihr Amt in einer Besuchskommission mitbringen müssen?

Gemäß § 27 des PsychKHG sind in den vier Besuchskommissionen jeweils 12 Funktionen zu besetzen. Die Funktionen sind:

- eine Fachärztin oder ein Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie,
- eine Fachärztin oder ein Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (betrifft Besuche von Einrichtungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie),
- eine Fachärztin oder ein Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie mit Erfahrung auf dem Gebiet des Maßregelvollzugs (betrifft Besuche von Einrichtungen mit Maßregelvollzug),
- eine Gesundheits- und Krankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Krankenpfleger mit Berufserfahrung im Fachgebiet Psychiatrie und Psychotherapie,
- eine Psychologische Psychotherapeutin oder ein Psychologischer Psychotherapeut,
- eine Psychologische Psychotherapeutin oder ein Psychologischer Psychotherapeut mit Erfahrung auf dem Gebiet des Maßregelvollzugs (betrifft Besuche von Einrichtungen mit Maßregelvollzug),
- eine Betreuungsrichterin oder ein Betreuungsrichter,

- eine Familienrichterin oder ein Familienrichter (betrifft Besuche von Einrichtungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie),
- eine Richterin oder ein Richter einer Strafvollstreckungskammer (betrifft Besuche von Einrichtungen mit Maßregelvollzug),
- eine Vertretung der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen,
- eine Vertretung der Psychiatrie-Erfahrenen,
- eine Vertretung der Angehörigen,
- hinzu kommen für bestimmte Positionen Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

Diese Angaben zur Besetzung einer Besuchskommission ist eine Soll-Vorschrift (§ 27 Absatz 2 Satz 1 PsychKHG).

Die Mitglieder der Besuchskommissionen nehmen ihre Aufgaben allesamt ehrenamtlich wahr. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist, dass die genannten Personen weder in der zu besichtigenden anerkannten Einrichtung gegenwärtig beschäftigt, noch mit der Bearbeitung von Unterbringungssache im Einzugsbereich der zu besichtigenden Einrichtung unmittelbar befasst sind.

5. Wie wird einer Besuchskommission im Rahmen ihrer Kontrollfunktion die Einsicht in eine Patientenakte ermöglicht unter Angabe, wie häufig eine Einsicht in eine Patientenakte abgelehnt wird?

Den Besuchskommissionen ist während der Besuche ungehinderter Zugang zu den Einrichtungen zu gewähren. Die Einrichtungen sind verpflichtet, die Besuchskommissionen bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und ihnen die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist den Besuchskommissionen Einsicht in die hierfür erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Die Einsicht in personenbezogene Patientenunterlagen wird abgelehnt, wenn die betroffenen untergebrachten Personen hierzu keine Einwilligung geben. Eine Statistik zu etwaigen Ablehnungen einer Einsicht in Patientenakten wird nicht geführt, insgesamt ist hier aber lediglich von Einzelfällen auszugehen.

6. Wird eine Überprüfung von freiheitsentziehenden Maßnahmen, die nicht richterlich angeordnet wurden, durch die Besuchskommission gesichert (vgl. § 25 Absatz 6 und 7 PsychKHG)?

Informationen, die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 25 PsychKHG betreffend, werden regelhaft bei den Besuchen erfragt und in der Berichtsgliederung dokumentiert. Hierzu gehören z. B. Angaben zur Art der besonderen Sicherungsmaßnahme, zur Betreuung während dieser, zur Sicherstellung der rechtzeitigen Beendigung dieser und auch zur Sicherstellung einer Nachbesprechung und Aufklärung über das Recht einer nachträglichen richterlichen Überprüfung. Die Dokumentationen über Sicherungsmaßnahmen nach § 25 PsychKHG werden auch im Rahmen der Begehungen im Rahmen der Rechtsaufsicht regelhaft überprüft. Im Melderegister nach § 10 Absatz 3 PsychKHG werden Unterbringungsmaßnahmen und Zwangsmaßnahmen in den nach dem PsychKHG anerkannten Einrichtungen in verschlüsselter Form landesweit zentral erfasst. Die anerkannten Einrichtungen sind zur Meldung verpflichtet.

7. Wann wurde der Landtag Baden-Württemberg zuletzt von der Ombudsstelle über die Ergebnisse der Arbeit der Besuchskommissionen informiert?

Die Ombudsstelle berichtet dem Landtag mindestens einmal in der Legislaturperiode zusammenfassend über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Der letzte Bericht wurde am 30. November 2018 veröffentlicht. Der nächste Bericht ist spätestens bis zum Abschluss der aktuellen Legislaturperiode zu erwarten.

8. Sind die Berichte der Besuchskommission in einer Akte zusammengefasst unter Darlegung, ob ein Antrag automatisch die Einsicht in die Akte mit allen Berichten beinhaltet oder ob im Antrag spezifiziert werden muss, welche Berichte gewünscht sind, z. B. für einen begrenzten Zeitraum?

Die Berichte der einzelnen Besuchskommissionen sind nicht öffentlich einsehbar. Die Einsicht kann aber nach den einschlägigen rechtlichen Regelungen, u. a. nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz, beantragt werden. Dieser Antrag muss hinreichend bestimmt sein und auch den Vorgaben des Datenschutzes entsprechen. Es sollte eine Eingrenzung auf eine konkrete Einrichtung, eine konkrete Besuchskommission oder ein konkretes Jahr erfolgen. Bei der Beurteilung des Antrags ist der Schutz von personenbezogenen Daten sowie besonders geschützter Gesundheitsdaten zu beachten.

9. Welche Möglichkeiten gibt es für Patientinnen/Patienten bzw. für ihre Angehörigen (Betreuerin/Betreuer, Bevollmächtigte/Bevollmächtigter), die Berichte der Besuchskommission einzusehen unter Darlegung, wie diese Akteneinsicht im Einzelnen geregelt ist (insbesondere: dürfen die Berichte nur bei berechtigtem Interesse eingesehen werden, bei welcher Stelle muss Einsicht beantragt werden, ist Einsicht in alle oder nur bestimmte Berichte möglich, welche Kosten sind damit verbunden, wie lange dauert die Bearbeitung, werden die Berichte der Antragstellerin/dem Antragsteller postalisch zugestellt oder erfolgt die Einsicht online)?

Siehe auch Antwort zu 8.

Nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz haben Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, auch wenn sie selbst nicht unmittelbar betroffen sind. Ein berechtigtes Interesse ist somit nicht erforderlich. Der Antrag auf Einsicht in einen Bericht einer Besuchskommission kann formlos, z. B. auch per E-Mail an die Mailadresse der Poststelle des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration, gestellt werden. Für das konkrete Verfahren sind die Regelungen des Landesinformationsfreiheitsgesetzes maßgebend.

10. Wie berechnen sich die Gebühren für die Einsicht in die Berichte unter Angabe, ob die Gebühren pro Bericht oder für alle beantragten Berichte oder für die gesamte Akte berechnet werden?

Für die Bearbeitung werden Gebühren nach dem Landesgebührengesetz erhoben. Sollten die Gebühren voraussichtlich mehr als 200 Euro betragen, wird der Antragssteller darüber im Vorfeld informiert.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration